




TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 1 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

Inhalt:

1. Zweck des Prozesses
2. Geltungsbereich
3. Prozessverantwortliche
4. Lieferanten des Prozesses
5. Kunden des Prozesses
6. Prozesskennzahlen
7. Allgemeine Regelungen zum Prozess
8. Begriffe und Abkürzungen
9. Vorschriften, Normen und Richtlinien
10. Anlagen
11. Prozessübersicht

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
OE	ID	Strategisches Controlling	VP S&L
Name	Dr. Beckmeier, Carola	Wille, Benjamin	Prof. Heiß, Hans-Ulrich
Datum	16.10.2014	12.02.2015	03.03.2015
Unterschrift			

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 2 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

1. Zweck des Prozesses

Der Prozess regelt die Einführung eines neuen Doppelabschlussabkommens (Dual Degree Programme/Double Degree Programme) an der TU Berlin.

Im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens können Studierende der betreffenden Studiengänge einen Aufenthalt sowie einen zusätzlichen Abschluss an einer Partneruniversität realisieren.

2. Geltungsbereich

Der Prozess besitzt im gesamten Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium an der TU Berlin Gültigkeit.

3. Prozessverantwortliche

Der/Die Studiendekan/-in sind als Prozessverantwortliche/-r für die Durchsetzung des Prozesses verantwortlich.

Die Verantwortung für die Durchführung ist der Verfahrenstabelle zu entnehmen.

Prozessbeauftragte/-r ist der/die Leiter/-in des Referates ID – Akademisches Auslandsamt. Diese/-r ist für die Umsetzung und Gestaltung des angepassten Prozesses verantwortlich.

4. Lieferanten des Prozesses

Die Initiative zur Entwicklung eines Doppelabschlussabkommens geht von einem/-r Hochschullehrer/-in und einem/-r fachnahen Partner/-in einer internationalen Universität aus. Die TU Berlin hat ferner die Möglichkeit, auf Anfragen von ausländischen Universitäten zu reagieren.

5. Kunden des Prozesses

Studierende (incomings & outgoings) der relevanten Studiengänge können einen Aufenthalt sowie einen zusätzlichen Abschluss an einer Partneruniversität realisieren.

6. Prozesskennzahlen

nicht belegt

7. Allgemeine Regelungen zum Prozess

Im Idealfall baut ein Doppelabschlussabkommen auf einer langjährigen und erfolgreichen Kooperation im Bereich des Studierendenaustausches (und ggf. der Forschung) auf.

In der Regel wird eine Ausgewogenheit der Teilnehmerzahlen (incomings vs. outgoings) angestrebt, was bereits bei der Konzeption des Doppelabschlussabkommens zu berücksichtigen ist. Jedem Doppelabschlussabkommen ist ein/-e programmverantwortliche/-r Hochschullehrer/-in zugeordnet.

Die Aufgaben des/der dezentralen Koordinators/-in sind entsprechend der jeweiligen Anforderungen in den Fakultätsverwaltungen unterschiedlich, z.B. auch als Bestandteil der Aufgaben der Referenten/-innen Studium und Lehre, verankert.

Im Bedarfsfall berät das Akademische Auslandsamt zu auftauchenden Fragen im Zuge der Vertragsgestaltung, z.B. auch im Falle, dass Curricula an der Partnerhochschule nicht in ECTS-Punkten definiert sind.

Definition

Dual Degree Programme, im Folgenden Doppelabschlussabkommen genannt, werden gemeinsam von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage zweier bestehender, i.d.R. ak-

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 3 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

akkreditierter Studiengänge entwickelt. Es handelt sich somit um keinen eigenständigen Studiengang, der daher i.d.R. keine eigenständige Akkreditierung aufweist.

Doppelabschlüsse können auf der Ebene von Bachelor – bzw. Masterabschlüssen verliehen werden. Die teilnehmenden Studierenden erhalten zwei Abschlüsse und zwei Urkunden im Rahmen des Doppelabschlussabkommens der TU Berlin und der Partneruniversität.

An beiden Universitäten wird jeweils ca. die Hälfte der notwendigen Studienleistungen erbracht – das bedeutet, um einen Abschluss an der TU Berlin zu erlangen, müssen 50% zu- bzw. abzüglich maximal 10% der Studienleistungen an derselben erbracht werden (Fünfundzig-Prozent-Regel).

Die erbrachten Studienleistungen (Kurse und Abschlussarbeiten) werden von der jeweiligen Partneruniversität vollständig anerkannt.

Durch ein Doppelabschlussabkommen verzahnte Studiengänge haben keine eigene Studien- und Prüfungsordnung, sondern im Kern eine bilaterale, strukturierte und institutionalisierte Austausch- und Anerkennungsvereinbarung, ggf. mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung.

Curriculäre Voraussetzungen

- zwei bestehende Studiengänge gleichen Studienniveau (Bachelor, Master, etc.),
- modular angelegte Curricula unter Verwendung von ECTS-Punkten,
- Abschlüsse auf Bachelor-Ebene sollten 180-240 ECTS-Punkte erfordern,
- Abschlüsse auf Master-Ebene sollten 60-120 ECTS-Punkte erfordern, insgesamt sollten mindestens 300 ECTS-Punkte erforderlich sein,
- vergleichbare Zugangsvoraussetzungen zu beiden Studiengängen,
- ggf. pauschale Anerkennung eines Studienabschnitts, z. B. des Grundlagenstudiums
- ausreichende inhaltliche Schnittmengen bzw. Freiräume beider Studiengänge.

Sonstige Voraussetzungen

- anerkannte Universität,
- attraktives Kursangebot, ggf. Kursangebote in Englisch,
- ausreichende Nachfrage seitens der Studierenden beider Universitäten,
- langfristiges Interesse, Engagement und Verpflichtung der involvierten Lehrstühle/Institute und Verwaltungen beider Universitäten,
- ggf. Finanzierung:
 - Stipendien, Reisemittel,
 - Mitarbeiter/-innen für die Betreuung der teilnehmenden Studierenden.

Vertragsbestandteile und Klärungsbedarf

- Start des Programms,
- Voraussetzungen der Teilnehmer/-innen:
 - Zulassung/Immatrikulation im Studiengang XY der Heimatuniversität,
 - Sprachkenntnisse (gemäß KMK-Richtlinien bzw. Studienordnung),
 - ggf. Vorkenntnisse, Bachelor in XY, Praktika,
 - ggf. Mindestnote, Mindestanzahl an absolvierten ECTS-Punkten,
- Anzahl und Auswahl der teilnehmenden Studierenden,
- Curriculum (mit konkreten Details wie Kurstiteln, ggf. in Anhängen, siehe Musterabkommen),
- Verweis auf Prüfungsordnung,
- Umrechnung der Noten und ECTS-Punkte,
- Regelungen zur Abschlussarbeit,

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 4 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

- ggf. Ablaufmuster,
- Nennung der zu verleihenden Abschlüsse,
- Tuition Waiver und sonstige finanzielle Absprachen,
- Administrative Betreuung und Unterstützung der Studierenden durch die internationalen Offices der Partner inkl.:
 - Einführungs- und Informationsveranstaltungen zum Studiensystem
 - Vermittlung von Sprachkursen
 - Vermittlung englischsprachiger Bescheinigungen
 - Unterstützung bei Wohnungssuche, Immatrikulation und Behördenangelegenheiten

Abbildungsrelevante Änderungen am Abkommen nach der Prüfung in der Abteilung I (Schritt 50) müssen erneut mit dem Referat Prüfungen abgestimmt werden.

8. Begriffe und Abkürzungen

AK – Ausbildungskommission

PA - Prüfungsausschuss

FKR – Fakultätsrat

HL – Hochschullehrer/-in

ID – Leiter/-in Akademisches Auslandsamt

ID 3 – Mitarbeiter/-in im Akademischen Auslandsamt

Ref S&L – Referent/-in für Studium und Lehre

Koord.AS – dezentrale/-r Koordinator/-in Auslandsstudium

P – Präsident/-in

SD – Studiendekan/-in

TU Berlin – Technische Universität Berlin

VP – Vizepräsident/-in

9. Vorschriften, Normen und Richtlinien

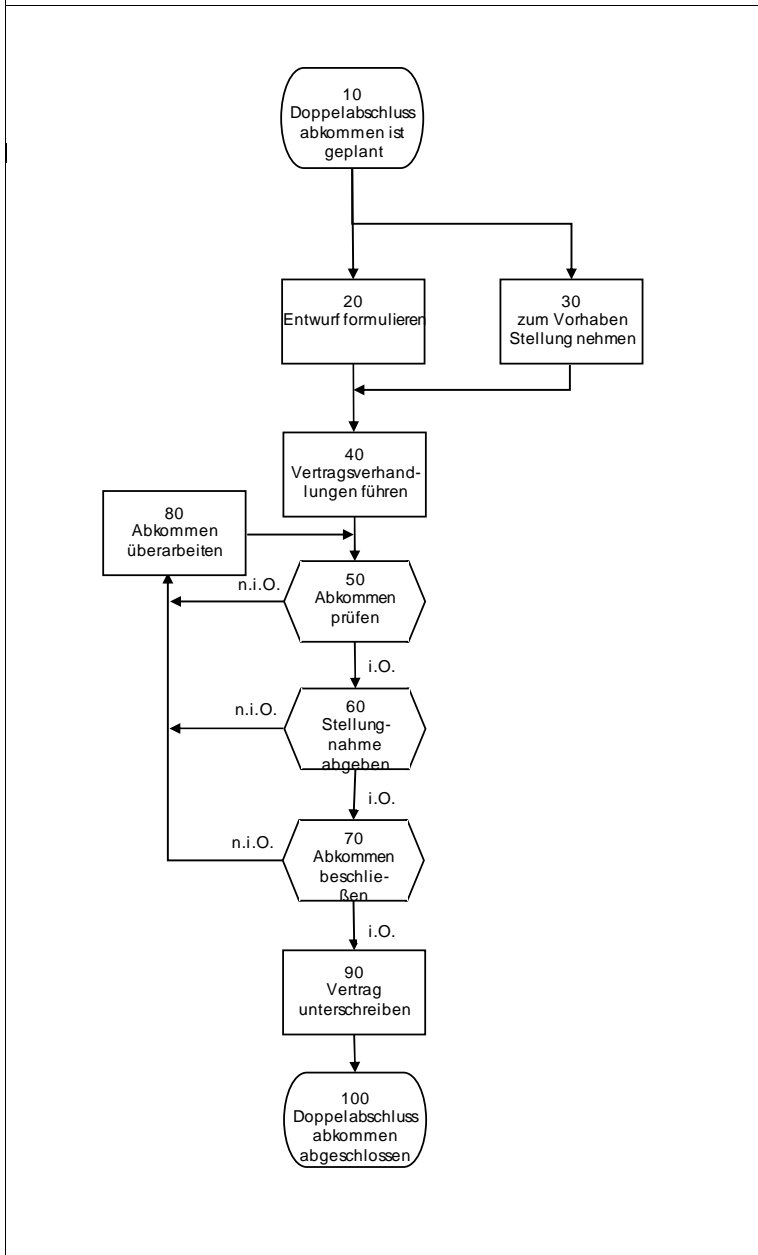
nicht belegt

10. Anlagen

L-03-01-00-S-A01 – Musterabkommen

11. Prozessübersicht

Nr. Durchführung



20	HL (Koord.AS)
30	ID/ID2, ID3, FKR
40	HL (Koord.AS)
50	ID, IB, Ref S&L (Koord.AS)
60	AK (Koord.AS)
70	FKR
80	HL (Koord.AS)
90	Dekan/-in/SD, P/VP (Koord.AS, ID)

Nr.	Vorgaben/Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
20		Der/die Hochschullehrer/-in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem/-r Koordinator/-in Auslandsstudium und der Partneruniversität einen Vertragsentwurf. Hierzu sind Informationen über folgende Gegenstände einzuholen und zu prüfen: -infrage kommender Studiengang der relevanten Bildungsinstitution -Studieninhalte -Studienvoraussetzungen -Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung (z. B. Zeitpunkt des Abiturs)	Vertragsentwurf	HL (Koord.AS)
30		Das Akademische Auslandsamt nimmt Stellung zum Vorhaben. Hierbei sind folgende Auswahlkriterien maßgeblich: -Abschlussart: Einstufung der ausländischen Qualifikation in das deutsche Bildungssystem (s. anabin Datenbank) -Renommee der Bildungsinstitution -Attraktivität des Programms -Anzahl der bereits abgeschlossenen Abkommen im Studiengang Der FKR (oder Institutsrat) befürwortet das Abkommen grundsätzlich (z.B. Mobilitätszahlen).	Stellungnahme zur Eignung	ID/ID2, ID3 (FKR)
40	Vertragsentwurf, Stellungnahme zur Eignung	Innerhalb der Vertragsverhandlung mit der nun als geeignet befundenen Bildungsinstitution (zukünftige Partneruniversität) wird das Curriculum inklusive der Studienziele unter Beachtung der sogenannten Fünfzig-Prozent-Regel (s. 7. Allgemeinen Regelungen zum Prozess) entwickelt. Es erfolgt ein Abgleich der Studien- und Prüfungsordnungen und Voraussetzungen, um die Möglichkeit der Einhaltung durch den/die Studierende/-n an der jeweiligen zukünftigen Partneruniversität zu schaffen. Bei der Gestaltung des Curriculums sind folgende Abläufe möglich: <ul style="list-style-type: none">- unter Berücksichtigung des akademischen Kalenders (Semesterlaufzeiten)- in Abhängigkeit vom Studienangebot (Pflichtkurse im Curriculum)	Doppelabschlussabkommen	HL (Koord.AS)
50	Doppelabschlussabkommen	Der/die Koordinator/-in Auslandsstudium leitet das Doppelabschlussabkommen zur Prüfung an den/die Leiter/-in des Akademischen Auslandsamtes. Es erfolgt die formale Prüfung des Abkommens. Ref S&L bzw. Koord. AS prüfen das Curriculum formal und inhaltlich. Das Referat Prüfungen prüft die Machbarkeit des Abkommens durch das Vorliegen aller abbildungsrelevanten Informationen.	Doppelabschlussabkommen geprüft/Doppelabschlussabkommen in Überarbeitung	ID/ID2, IB, Ref S&L (Koord.AS)

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 7 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Doppelabschlussabkommen abschließen	L-01-03-00-S Seite: 8 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 04.03.2015
---	---	---

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
60	geprüftes Doppelabschlussabkommen	Der/die Koordinator/-in Auslandsstudium leitet das geprüfte Doppelabschlussabkommen über das Referat für Studium und Lehre in die AK. Die AK prüft bei Bedarf unter Bezugnahme der fachlichen Expertise weiterer Hochschullehrer/-innen (Prüfungsausschuss) und Koordinator/-in Auslandsstudium das Abkommen insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Studierbarkeit - Anerkennungsmöglichkeit/Gleichwertigkeit von Studienleistungen - Studienangebot der Partneruniversität - Vereinbarkeit mit der StuPO - Ausgewogenheit zwischen incomings und outgoings - Erfüllung der Sprachanforderungen <p>Die AK gibt daraufhin eine Stellungnahme ab. Falls Änderungsempfehlungen ausgesprochen werden, geht das Abkommen an den/die verantwortliche/-n Hochschullehrer/-in zurück. Andernfalls wird das Abkommen dem FKR zur Zustimmung empfohlen.</p>	Doppelabschlussabkommen geprüft/Doppelabschlussabkommen in Überarbeitung, Stellungnahme AK	AK, PA (HL, Koord.AS)
70	Doppelabschlussabkommen geprüft, Stellungnahme AK	Der FKR prüft das Doppelabschlussabkommen. Falls ein Änderungsbedarf festgestellt wird, geht das Abkommen an den/die verantwortliche/-n Hochschullehrer/-in zurück, andernfalls wird das Abkommen beschlossen.	Doppelabschlussabkommen in Überarbeitung/schriftlicher FKR-Beschluss	FKR
80	Doppelabschlussabkommen in Überarbeitung	Das Doppelabschlussabkommen wird entsprechend des Änderungsbedarfes überarbeitet. Hierzu kann auch die Neuaufnahme der Vertragsverhandlungen notwendig werden. Bei einer abbildungsrelevanten Änderung des Abkommens erfolgt eine erneute Beteiligung des Referates Prüfungen und ggf. ID.	Doppelabschlussabkommen bearbeitet	HL (Koord.AS)
90	fakultätsseitig beschlossenes Doppelabschlussabkommen	Der/die Koordinator/-in Auslandsstudium lässt das Abkommen fakultätsseitig von dem/-r Dekan/-in bzw. SD unterschreiben und leitet danach das Abkommen an den/die Leiter/-in des Akademischen Auslandsamtes weiter. ID lässt das Abkommen über den Dienstweg von P bzw. VP unterschreiben und leitet das Abkommen an die Partneruniversität weiter. Das von den Vertretern/-innen der Partneruniversität unterschriebene Original archiviert ID, eine Kopie geht an: <ul style="list-style-type: none"> - Referat für Studium und Lehre bzw. Koordinator/-in Auslandsstudium - programmbetreuende/-r Hochschullehrer/-in - Prüfungsausschuss - Referat Prüfungen 	unterschiedenes Doppelabschlussabkommen	Dekan/-in/SD, P/VP (Koord.AS, ID)